



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 2/20/21/22, vertreten durch Mag. Karin Ladovitsch, vom 6. Juli 2009, womit 1. der Einkommensteuerbescheid vom 20. März 2007 für das Jahr 2006 und 2. der Einkommensteuerbescheid vom 26. März 2008 für das Jahr 2007 jeweils gemäß § 293b BAO berichtigt wurden, sowie 3. betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2008 entschieden:

1. Die gemäß § 293b BAO berichtigten Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2006 und 2007 vom 6. Juli 2009 werden gemäß § 289 Abs. 2 BAO ersatzlos aufgehoben.
2. Die Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2008 wird als unbegründet abgewiesen. Dieser Bescheid bleibt unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Der Berufungswerber (Bw.) ist Pensionist und lebt in Wien.

In seiner Einkommensteuererklärung 2006 erklärte er neben seinen Pensionseinkünften und ausländischen nichtselbständigen Einkünften aus einer französischen Pension Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von € 51,74, sowie unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte von € 888,91.

An Fortbildungskosten machte der Bw. in diesem Jahr € 787,44 geltend, daneben diverse Sonderausgaben und Krankheitskosten mit Selbstbehalt von € 35,52.

Mit Bescheid vom 20.3.2007 wurde der Bw. für das Kalenderjahr 2006 erklärungsgemäß veranlagt. An Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte, wurden € 787,44 angesetzt, an Sonderausgaben „Topfsonderausgaben“ von € 243,85 und Steuerberatungskosten von € 480,00. Als Absetzbeträge berücksichtigte der Bescheid den Verkehrsabsetzbetrag von € 291,00 sowie den Arbeitnehmerabsetzbetrag von € 54,00.

Begründend führte das Finanzamt dazu aus, dass der Bw. während des Jahres gleichzeitig von mehreren auszahlenden Stellen Bezüge erhalten habe. Die Lohnsteuer sei von jedem Arbeitgeber getrennt ermittelt worden. Bei der Veranlagung seien die Bezüge zusammengerechnet und so besteuert worden, als wären sie von einer Stelle ausbezahlt worden. Außerdem hätten die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen, von denen ein Selbstbehalt abzuziehen sei, nicht berücksichtigt werden können, da sie den Selbstbehalt nicht überstiegen.

Mit Bescheid vom 6.7.2009 erließ das Finanzamt einen gem. § 293b BAO berichtigten Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2006 mit einer Nachforderung von € 338,88.

Wie das Finanzamt dazu ausführt, tritt dieser Bescheid nicht an die Stelle des Bescheides vom 20.3.2007, sondern berichtige diesen hinsichtlich eines Ausfertigungsfehlers „betreffend folgender Punkte: - Absetzbeträge“.

Tatsächlich wurden im Bescheid vom 6.7.2009 genauso wie im Bescheid vom 20.3.2007 der Verkehrs- und Arbeitnehmerabsetzbetrag in der gesetzlichen Höhe berücksichtigt; die einzige Abweichung besteht darin, dass die ursprünglich anerkannten Werbungskosten im Betrag von € 787,44 nicht mehr berücksichtigt wurden (und auch kein Werbungskostenpauschbetrag gewährt wurde).

In seiner Einkommensteuererklärung 2007 erklärte er neben seinen Pensionseinkünften und ausländischen nichtselbständigen Pensionseinkünften Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von € 140,87.

An Werbungskosten machte der Bw. im Jahr 2007 € 211,88 an Fachliteraturaufwendungen und € 757,94 an Fortbildungskosten geltend, ferner an Sonderausgaben € 1.068,00 für Personenversicherungen und € 10,00 Spenden an begünstigte Empfänger.

Mit Bescheid vom 26.3.2008 wurde der Bw. für das Kalenderjahr 2007 veranlagt. An Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte, wurden € 969,82 angesetzt, an Sonderausgaben lediglich (ohne Begründung) den Sonderausgabenpauschbetrag von € 60,00 und Zuwendungen gemäß § 18 Abs. 1 Z 7 EStG

---

1988 von € 10,00. Als Absetzbeträge berücksichtigte der Bescheid den Verkehrsabsetzbetrag von € 291,00 sowie den Arbeitnehmerabsetzbetrag von € 54,00.

Begründend führte das Finanzamt dazu aus, der Bw. möge zur Vermeidung unnötiger Mehrarbeiten in Hinkunft darauf achten, dass die Steuererklärungen den Vordrucken entsprechend in allen Teilen ausgefüllt werden bzw. die Erklärung erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen eingereicht wird.

Mit Bescheid vom 6.7.2009 erließ das Finanzamt einen gem. § 293b BAO berichtigten Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2007 mit einer Nachforderung von € 418,04.

Wie das Finanzamt dazu ausführt, tritt dieser Bescheid nicht an die Stelle des Bescheides vom 20.3.2007, sondern berichtige diesen hinsichtlich eines Ausfertigungsfehlers „betreffend folgender Punkte: - Sonderausgaben“.

Tatsächlich wurden im Bescheid vom 6.7.2009 genauso wie im Bescheid vom 20.3.2007 als Sonderausgaben lediglich der Sonderausgabenpauschbetrag von € 60,00 und Zuwendungen gemäß § 18 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 von € 10,00; die einzige Abweichung besteht darin, dass die ursprünglich anerkannten Werbungskosten im Betrag von € 969,82 nicht mehr berücksichtigt wurden (und auch kein Werbungskostenpauschbetrag gewährt wurde).

In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2008 wurden – neben den mit Lohnzetteln dokumentierten Einkünften – sonstige Einkünfte von € 149,10 erklärt, ferner ausländische Einkünfte. An Werbungskosten wurden € 494,05 Fachliteratur und € 758,44 Fortbildungskosten geltend gemacht, an Sonderausgaben € 1.068,00. Krankheitskosten von € 4.064,60 wären als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Mit Vorhalt vom 19.3.2009 wurde der Bw. vom Finanzamt ersucht, die Belege betreffend Fachliteratur und Fortbildungskosten für die Jahre 2006 bis 2008 vorzulegen.

Diese Belege wurden offenbar vorgelegt und in weiterer Folge dem Bw. vom Finanzamt retourniert, ohne dass sich der Inhalt dieser Belege dem Finanzamtsakt entnehmen lässt.

Ebenfalls mit Datum 6. Juli 2009 wurde der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2008 erlassen. Dieser Bescheid weist als Einkünfte lediglich jene von der Pensionsversicherungsanstalt aus; Werbungskosten wurden nicht berücksichtigt. „Topfsonderausgaben“ fanden mit € 267,00 ihren Niederschlag, die Krankheitskosten wurden nach Abzug des Selbstbehalts steuermindernd angesetzt. Ausländische Einkünfte wurden für den Progressionsvorbehalt herangezogen; ein Pensionistenabsetzbetrag kam infolge der Höhe der Einkünfte nicht zum Tragen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die erklärten Einkünfte aus Leistungen die Freigrenze von € 220,00 nicht überstiegen hätten und daher außer Ansatz blieben. Die ausländischen Progressionseinkünfte seien um den anteiligen Veranlagungsfreibetrag von € 479,66 gekürzt worden.

*„Studienbeitrag – Die Kosten für ein Universitätsstudium sind absetzbar, wenn das Studium in Zusammenhang mit einer ausgeübten oder damit verwandten beruflichen Tätigkeit steht (z.B. Betriebswirtschaftsstudium eines Industriekaufmannes). Absetzbar sind auch Kosten für ein Studium als umfassende Schulungsmaßnahme, das auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielt. Von einer umfassenden Umschulung ist auch dann auszugehen, wenn ein Student zur Finanzierung seines Studiums Einkünfte aus Hilfstätigkeiten oder aus fallweisen Beschäftigungen erzielt.“*

Mit Schreiben vom 19.7.2009 erhab der 1941 geborene Bw. Berufung gegen die mit Datum 6.7.2009 erlassenen (gemäß § 293b BAO berichtigten) Einkommensteuerbescheide 2006 und 2007 sowie gegen den am gleichen Tag erlassenen Einkommensteuerbescheid 2008.

*„Ich bin Student am Institut der Romanistik, wo neben den Ausbildungsbereichen der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeswissenschaft und Medienwissenschaft, auch fundierte Kenntnisse aller romanischen Sprachen vermittelt werden. Mein Studiengang konzentriert sich im Besonderen auf die französische und spanische Sprache als umfassende Umschulungsmaßnahme, die es mir ermöglicht, nach Abschluss meiner Diplomarbeit, eine Position in der Redaktion einer Zeitung oder eines Verlages für literarische wissenschaftliche Texte einzunehmen. Zudem wird am Institut die Lehramtsausbildung in den Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch durchgeführt, wobei die Lehrerausbildung für die allgemeinen höheren Schulen eine zentrale Rolle einnimmt. Ich ersuche Sie daher aus dieser Perspektive die Absetzbarkeit der Kosten für mein Studium anzuerkennen...“*

Mit Berufungsvorentscheidungen vom 8.10.2009 wies das Finanzamt die Berufungen gegen die Einkommensteuerbescheide 2006, 2007 und 2008 als unbegründet ab:

*„Es liegen keine Aktivbezüge vor. Daher können auch die Aufwendungen für Umschulungen nicht als Werbungskosten anerkannt werden.“*

Mit Schreiben vom 30.10.2009 beantragte der Bw. ersichtlich die Vorlage seiner Berufung und führte aus:

*„In den Jahren 2006/2007 und 2008 hatte ich Aktivbezüge, die ich in der Form von Vermittlungsprovisionen durch eine fallweise Beschäftigung als Vermittler und Berater von Versicherungsverträgen an Klienten, als Student, zur Finanzierung meines Studiums, erzielte.“*

*Diese Aktivbezüge wurden in meinen Steuererklärungen korrekt angegeben, fanden auch steuerliche Berücksichtigung und schienen auch in Ihren Steuerbescheiden 2006 und 2007 entsprechend auf. 2008 erfuhr meine Vermittler- und Beratertätigkeit nur einen geringen Zuwachs und betrug EUR 149,10. Ich beabsichtige jedoch dieses Aktiveinkommen weiterhin aktiv zu betreiben... "*

Aktenkundig ist eine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009, in welcher als Werbungskosten € 319,60 Fachliteratur, € 197,40 Reisekosten und € 948,52 Fortbildungskosten angeführt werden. Sonstige Einkünfte aus Leistungen werden € 154,30 erklärt, daneben französische Pensionseinkünfte. Schließlich werden verschiedene Sonderausgaben geltend gemacht.

Mit Bericht vom 14.6.2010 legte das Finanzamt Wien 2/20/21/22 die Berufungen gegen die Einkommensteuerbescheide 2006, 2007 und 2008, alle vom 6.7.2009, dem Unabhängigen Finanzsenat als Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

**Sachverhalt**

Soweit sich dies dem kurorischen Inhalt des Finanzamtsakts entnehmen lässt, befindet sich der 1941 geborene Bw. in Pension und studiert Romanistik. Er sieht dieses Studium als Umschulungsmaßnahme in Zusammenhang mit seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb (2006, 2007) bzw. aus sonstigen Leistungen (2008, 2009). Als mögliche spätere Berufsziele nach dem – voraussichtlich nach dem 70. Lebensjahr - absolviertem Studium gibt er die Mitarbeit in der Redaktion einer Zeitung oder eines Verlages für literarische wissenschaftliche Texte sowie den Beruf eines Lehrers an.

**Zu den gemäß § 293b BAO berichtigten Einkommensteuerbescheiden 2006 und 2007**

§ 293b BAO lautet:

*„§ 293b. Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei (§ 78) oder von Amts wegen einen Bescheid insoweit berichtigten, als seine Rechtswidrigkeit auf der Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten aus Abgabenerklärungen beruht.“*

Nach einhelliger Lehre treten berichtigende Bescheide nicht an die Stelle des berichtigten Bescheides. Sie dürfen nur die aus der Abgabenerklärung übernommenen offensichtlichen Unrichtigkeiten berichtigten (vgl. *Ritz/Rathgeber/Koran*, Abgabenordnung neu [2009], 307; *Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz*, MAG BAO, § 293b Anm. 8 arg. „insoweit“). Anders als im

---

Wiederaufnahmeverfahren berechtigt ein einzige Grund nicht zu einer Gesamtänderung. Liegt ein Berichtigungsgrund vor, hat sich die Berichtigung auf den Fehlerbereich zu beschränken; darüber hinausgehende Änderungen des Bescheides sind unzulässig (vgl. *Stoll*, BAO-Kommentar, 2837).

Der gemäß § 293b BAO berichtigte Einkommensteuerbescheid 2006 sieht die offensichtliche Unrichtigkeit des Einkommensteuerbescheids 2006 vom 20.3.2007 darin, dass ein „Ausfertigungsfehler“ betreffend „Absetzbeträge“ vorläge, ändert jedoch nicht die Steuerabsetzbeträge, sondern die Werbungskosten. Eine weitere Begründung in Bezug auf die Berichtigung lässt sich diesem Bescheid nicht entnehmen. Der Einkommensteuerbescheid 2006 vom 20.3.2007 ist zwar möglicherweise hinsichtlich der Absetzbeträge rechtswidrig, weil das Finanzamt den Verkehrsabsetzbetrag und den Arbeitnehmerabsetzbetrag berücksichtigt hat, obwohl beide Absetzbeträge ein – nach der Aktenlage 2006 offenbar nicht gegebenes – aktives Dienstverhältnis voraussetzen (vgl. *Wanke* in *Wiesner/Atzmüller/Grabner/Lattner/Wanke*, MSA EStG [1. 6. 2009], § 33 Anm. 119), allerdings resultiert diese mögliche Rechtswidrigkeit nicht aus der Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten aus Abgabenerklärungen, sondern aus einer offensichtlich unrichtigen Dateneingabe durch das Finanzamt und wurde darüber hinaus entgegen dem Spruch des Bescheids eben keine Änderung in Bezug auf die Absetzbeträge vorgenommen.

Der gemäß § 293b BAO berichtigte Einkommensteuerbescheid 2007 sieht die offensichtliche Unrichtigkeit des Einkommensteuerbescheids 2007 vom 26.3.2008 darin, dass ein „Ausfertigungsfehler“ betreffend „Sonderausgaben“ vorläge, ändert jedoch nicht die Sonderausgaben, sondern die Werbungskosten. Eine weitere Begründung in Bezug auf die Berichtigung lässt sich diesem Bescheid nicht entnehmen. Der Einkommensteuerbescheid 2007 vom 26.3.2008 ist zwar möglicherweise hinsichtlich der Sonderausgaben rechtswidrig, weil das Finanzamt von den erklärten Sonderausgaben ohne Begründung abgewichen ist, allerdings resultiert diese mögliche Rechtswidrigkeit nicht aus der Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten aus Abgabenerklärungen, sondern aus einer offensichtlich unrichtigen Dateneingabe durch das Finanzamt und wurde darüber hinaus entgegen dem Spruch des Bescheids eben keine Änderung in Bezug auf die Sonderausgaben vorgenommen.

Da beide Bescheide als offensichtliche Unrichtigkeit nicht den Werbungskostenabzug in Zusammenhang mit dem Studium, sondern jeweils andere Gründe anführen, ist die über den im jeweiligen Bescheidspruch angeführten Fehlergrund hinausgehende Änderung der seinerzeitigen Einkommensteuerbescheide unzulässig.

Da beide Bescheide in den im Bescheidspruch angeführten Punkten letztlich keine Änderungen vorgenommen haben und diese Punkte darüber hinaus nicht auf einer offensichtlichen

Unrichtigkeit der Abgabenerklärungen resultieren, waren die gemäß § 293b BAO berichtigten Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2006 und 2007 gemäß § 289 Abs. 2 BAO ersatzlos aufzuheben.

### **Zum Einkommensteuerbescheid 2008**

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 und § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, Betriebsausgaben oder Werbungskosten.

§ 29 Z 3 EStG 1988 zählt zu den sonstigen Einkünften auch:

*„Einkünfte aus Leistungen, wie insbesondere Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Z 1, 2 oder 4 gehören. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie im Kalenderjahr höchstens 220 Euro/3.000 S betragen. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 2).“*

Nach Ansicht des Bw. stellt sein Romanistikstudium eine Umschulungsmaßnahme dar. Diese Umschulungsmaßnahme stehe nicht in Zusammenhang mit seinen Pensionseinkünften, sondern mit den Einkünften aus gelegentlicher „Vermittler- und Beratungstätigkeit“.

Kosten für eine umfassende Umschulung, die auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, stellen vorweggenommene Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben dar (vgl. *Atzmüller/Lattner* in *Wiesner/Atzmüller/Grabner/Lattner/Wanke*, MSA EStG [1. 9. 2008], § 16 Anm. 136).

Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist und auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen (vgl. *Atzmüller/Lattner* in *Wiesner/Atzmüller/Grabner/Lattner/Wanke*, MSA EStG [1. 9. 2008], § 16 Anm. 141).

Der Begriff „Umschulung“ setzt – ebenso wie Aus- und Fortbildung – voraus, dass der Steuerpflichtige eine Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat (vgl. *Atzmüller/Lattner* in *Wiesner/Atzmüller/Grabner/Lattner/Wanke*, MSA EStG [1. 9. 2008], § 16 Anm. 142), wobei nach der Rz. 358a LStR 2002 als berufliche Tätigkeit jede Tätigkeit gelten soll, die zu Einkünften führt, somit auch Hilfstätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen. Demzufolge läge

---

eine „Umschulung“, die immer schon dann vor, wenn eine zu Einkünften führende Tätigkeit ausgeübt wird, mag sie auch bloß vorübergehend oder untergeordnet sein.

Da ein Pensionist keine Erwerbstätigkeit ausübt, sind Bildungsmaßnahmen jedweder Art grundsätzlich nicht als Werbungskosten absetzbar (vgl. VwGH 28. 10. 2004, 2001/15/0050).

So ist etwa ein „Seniorenstudium“, das aus bloßem Interesse am Studiengegenstand absolviert wird, nicht abzugsfähig; hingegen stellen etwa Aufwendungen für einen Personalverrechnungskurs Umschulungsmaßnahmen dar, wenn sich der Pensionist zu seiner Pension etwas als Lohnverrechner dazuverdienen will (vgl. *Atzmüller/Lattner* in *Wiesner/Atzmüller/Grabner/Lattner/Wanke*, MSA EStG [1. 9. 2008], § 16 Anm. 142).

Ob der Wille besteht, eine andere Berufstätigkeit tatsächlich auszuüben oder ob andere Motive des Steuerpflichtigen der Bildungsmaßnahme zu Grunde liegen (z. B. hobbymäßiges Verwerten), ist im Einzelfall nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen. Je mehr sich hingegen eine Umschulung nach der Verkehrsauffassung auch zur Befriedigung privater Interessen bzw. Neigungen eignet, desto höher muss die Intensität der Nachweisführung oder Glaubhaftmachung sein (vgl. *Atzmüller/Lattner* in *Wiesner/Atzmüller/Grabner/Lattner/Wanke*, MSA EStG [1. 9. 2008], § 16 Anm. 142 f.).

Nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenats liegen im gegenständlichen Fall keine steuerlich abzugsfähigen Umschulungsmaßnahmen vor:

Unter § 29 Z 3 EStG 1988 fallen im Wesentlichen nur die Einkünfte aus Tätigkeiten, die gelegentlich oder zufällig erfolgen, und die Vermietung von beweglichen Gegenständen, soweit die anderen Einkünfte nicht Vorrang haben (vgl. *Grabner* in *Wiesner/Atzmüller/Grabner/Lattner/Wanke*, MSA EStG [1. 9. 2008], § 29 Anm. 52).

Die Parteien des zweitinstanzlichen Abgabenverfahrens haben die Betätigung des Bw. unter § 29 Z 3 EStG 1988 subsumiert, was zur Folge hat, dass auf Grund dieser Bestimmung nicht steuerpflichtige Einkünfte (jedenfalls in den Jahren 2008 und 2009) vorliegen.

Mangels näherer Sachverhaltsfeststellungen kann nicht gesagt werden, dass die Subsumtion der gelegentlichen Vermittlungen und Beratungen unter § 29 Z 3 EStG 1988 unzutreffend ist.

Erzielt der Bw. jedoch keine steuerpflichtigen Einkünfte aus einer geringfügigen gelegentlichen „aktiven“ Betätigung, kann diese Betätigung nicht als „Beruf“ angesehen werden, der – selbst wenn man der Ansicht der Lohnsteuerrichtlinien folgt – eine steuerlich relevante Umschulungsmaßnahme nach sich ziehen kann.

---

Es ist für die Einkünfte nach § 29 Z 4 EStG 1988 typisch, dass sie eben nicht berufsmäßig ausgeübt werden, da bei einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 23 Z 1 EStG 1988 gegeben sind, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit anzusehen ist. Die aus einer derartigen Betätigung erzielten Einkünfte sind allerdings, mögen sie auch unter € 220,00 liegen, steuerpflichtig (und steht allenfalls der Veranlagungsfreibetrag des § 41 Abs. 3 EStG 1988 zu).

Darüber hinaus konnte der Bw. mit der allgemeinen Angabe bloßer beruflicher Möglichkeiten, die ein abgeschlossenes Romanistikstudium bietet, nicht konkret darlegen, welche berufliche Tätigkeit er in einem Lebensalter über 70 Jahre tatsächlich zu entfalten gedenkt. Der Steuerpflichtige muss in der Lage sein nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass er tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufs abzielt (vgl. *Atzmüller/Lattner in Wiesner/Atzmüller/Grabner/Lattner/Wanke*, MSA EStG [1. 9. 2008], § 16 Anm. 143), dies hat der Bw. nicht getan

Es entspricht die Annahme der späteren Ausübung eines entsprechenden Berufes in einer Form, dass man von einem „Beruf“ mit entsprechenden Einkünften – und nicht bloß von einer allfälligen völlig untergeordneten Nebentätigkeit wie derzeit bei den Vermittlungen und Beratungen - ausgehen kann, auch nicht der Lebenserfahrung, zumal das Berufseinstiegsalter bei Lehrern nicht nach dem Pensionseintrittsalter liegt, und die anderen genannten Berufsmöglichkeiten im Gesamtzusammenhang eher, wenn überhaupt, auf eine geringfügige nebenberufliche Betätigung hindeuten.

Die Berufung war daher hinsichtlich des Einkommensteuerbescheids 2008 als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 27. Juli 2010